jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/20 95/06/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1997

Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg
L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg
L82000 Bauordnung
L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
BauPolG Slbg 1973 §16;
BauPolG Slbg 1973 §20;
BauPolZuständigkeitsübertragung Salzburg-Umgebung 1968 §1 Z1 litb;
BauPolZuständigkeitsübertragung Salzburg-Umgebung 1968 §1 Z1 litc;
BauPolZuständigkeitsübertragung Salzburg-Umgebung 1968 §1 Z1 litd;
BauRallg;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Formulierung "Baumängeln an Bauten der in lit b und lit c angeführten Art" im § 1 Z I lit d der Bau-Delegierungsverordnung Salzburg-Umgebung sind damit zwar die in § 20 Abs 1 Slbg BauPolG bis § 20 Abs 6 Slbg BauPolG enthaltenen Gebäude, nicht aber die in § 16 Slbg BauPolG geregelten verwaltungspolizeilichen Befugnisse erfaßt (§ 20 Slbg BauPolG enthält die behördlichen Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, daß den Verpflichtungen nach § 19 Slbg BauPolG nicht entsprochen wird, und bezieht sich demnach sowohl auf die Verletzung der Erhaltungspflicht - Abs 1 bis Abs 6 - als auch auf die Verletzung der Verpflichtung, die einzelnen Teile des Baues nur in der festgelegten bzw erschließbaren Art des Verwendungszweckes zu benützen - Abs 7). Auch der Umstand, daß der Verordnungsgeber nicht den Begriff "Baugebrechen" verwendet hat, kann an diesem Ergebnis nichts ändern, muß doch die Errichtung eines Baues in Abweichung von einer Bewilligung oder ohne Bewilligung von einem Baumangel (sowohl auf dem Boden der Salzburger Rechtslage, als auch bei Einbeziehung der Systematik und Terminologie der Bauordnung der übrigen Länder) unterschieden werden.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen AngelegenheitenBehörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995060119.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at